



EVZ Sport AG

## Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.25440

---

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
SC Bern (NL) - EV Zug (NL) vom 23.03.2024
- 2) **Fehlbarer Club:** EVZ Sport AG (101144)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **Senteler Sven**, Spielerkarte-Nr.: 153813
- 4) **Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1  
Am 25. März 2024 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Senteler Sven in einem Spiel vom 23. März 2024 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2  
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Sven Senteler #88 (EV Zug) kommt hinter dem eigenen Tor in Scheibenbesitz und fährt mit dem Puck der Bande entlang Richtung neutrale Zone. Kurz vor der blauen Linie nähert sich ihm Tristan Scherwey #10 (SC Bern) und checkt Senteler. Unmittelbar vor dem Kontakt spielt Senteler den Puck in die neutrale Zone und dreht sich zeitgleich mit dem Check ab. Tristan Scherwey fällt in die Bande wonach Senteler ihm einen leichten Push gibt. Anschliessend gleitet Scherweys Stock hoch und in die Nähe des Kopfes von Senteler. Auf dem Video ist zu sehen, dass der Stock von Berns #10 die Schulter von Senteler berührt, jedoch ist kein Kontakt mit dem Gesicht ersichtlich. Senteler dreht sich theatralisch zur linken Seite, schwingt seinen Kopf nach hinten und greift sich mit der linken Hand ins Gesicht. Zudem schaut er nach dieser Aktion bewusst nach hinten zum Schiedsrichter, ob dieser eine Strafe angezeigt hat. Aufgrund der Videobilder ist diese Reaktion übertrieben und nicht nachvollziehbar.*
- In dieser Szene kam es zu einer 2-Minuten Strafe gegen #10 Tristan Scherwey wegen Hohem Stock.*
- Die Art und Weise, wie Sven Senteler in dieser Szene seinen Kopf nach hinten wirft, sich mit seiner Hand ins Gesicht fasst und zum Schiedsrichter schaut, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3  
Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.

#### 4.4

Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

#### 4.5

Es ist grundsätzlich normal, dass eine gewisse Reaktion erfolgt, wenn ein Stock in Gesichtsnähe kommt oder sogar eine Berührung stattfindet. Das rechtfertigt aber keinesfalls das Verhalten des Beschuldigten. Obwohl dieser nachweislich nicht im Gesicht, sondern lediglich im Schulterbereich und maximal leicht am Visier getroffen wird, dreht er sich theatralisch zur linken Seite, schwingt seinen Kopf nach hinten und fasst sich mit der linken Hand ins Gesicht, als ob er sogar schwer getroffen worden wäre. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving/ Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, [judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch), Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 25. März 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller  
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)